

Herrn Oliver J. Dickinson  
Wow Food and Drinks Ltd.  
Waveney Barn, Suffolk  
NR33 8HU, UK

18. September 2015

**Antrag auf Ausweitung der Verwendung von Chiasamen gemäß der Novel-Food-Verordnung  
(EG) Nr. 258/97) auf bestimmte nichtalkoholische Getränke**

Sehr geehrter Herr Dickinson,

gemäß *Artikel 4 Absatz 2* der Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/1997 (ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1) teile ich Ihnen zum Antrag von Wow Food and Drinks Ltd. (Vereinigtes Königreich) (vormals Chia Love Ltd.) auf Ausweitung der Verwendung von Chiasamen auf bestimmte nichtalkoholische Getränke auf dem EU-Markt Folgendes mit:

- Die FSAI (Food Safety Authority of Ireland) hat den Novel-Food-Antrag von Wow Food and Drinks Ltd. am 19. November 2014 angenommen.
- Die FSAI hat der Kommission am 15. April 2015 den Bericht über die Erstprüfung übermittelt.
- Dieser wurde am 20. April 2015 an die Mitgliedstaaten weitergeleitet.
- Innerhalb der 60-Tage-Frist wurden keine begründeten Einwände erhoben.
- Das Vereinigte Königreich, Österreich, Deutschland, Spanien und die Niederlande haben Bemerkungen übermittelt bzw. um nähere Erläuterungen gebeten.
- Der Antragsteller hat zu den Bemerkungen Stellung genommen und die Erläuterungen übermittelt.

Da weder die Mitgliedstaaten noch die Kommission begründete Einwände gemäß *Artikel 6 Absatz 4* der Novel-Food-Verordnung erhoben haben, wird festgestellt, dass die Ausweitung der Verwendung der neuartigen Lebensmittelzutat die Kriterien des *Artikels 3 Absatz 1* der genannten Verordnung erfüllt.

Mit diesem Schreiben wird die Wow Food and Drinks Ltd. erteilte Genehmigung zur Verwendung von Chiasamen in Fruchtsaft und Fruchtsaftmischungen (Bedingungen der Genehmigung im Anhang) in Kraft gesetzt. Diese Genehmigung wird im Rahmen der Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 unbeschadet der sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU erteilt, die für die Herstellung und Vermarktung dieser Lebensmittel gelten könnten. Die Kommission erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Veröffentlichung und Weiterleitung an die Mitgliedstaaten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Pat O'Mahony

*Hauptsachverständiger Lebensmitteltechnologie*

## ANHANG

### **Bedingungen für die Genehmigung der Verwendung von Chiasamen in Fruchtsaft und Fruchtsaftmischungen**

1. Chiasamen ist für den EU-Markt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 zugelassen.
2. (Ganzer gestampfter, oder gemahlener) Chiasamen wird Fruchtsaft oder Fruchtsaftmischungen zugesetzt (bis zu 15 g/450 ml).
3. Das Produktionsverfahren umfasst das Vorquellen und Pasteurisieren.
4. Mikrobiologische Kontrollen und ein Überwachungssystem sind vorhanden.
5. Das Endprodukt wird in transparenten Behältern verkauft, so dass der Chiasamen sichtbar ist.
6. Das Allergiepotenzial von Chiasamen wird vom Antragsteller überwacht; auf den Behältern befinden sich die Kontaktdaten einer lokalen, für Lebensmittelallergien zuständigen Stelle.
7. Der Samen wird als „Chiasamen (*Salvia hispanica*)“ bezeichnet.